



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

20.06.2017

Mitteilung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22.6.2017
Betreff: Umsetzung des Beschlusses BV VI/2016/02509 i. V. m. der Prioritätensetzung zur Sicherung des Brandschutzes und weiteren Investitionen in Kindertageseinrichtungen in städtischen Objekten übertragen durch Erbbaurechtsverträge an freie Träger der Jugendhilfe
TOP: 8.2

Mit Stadtratsbeschluss vom 23.11.2016 (BV VI/2016/02509) wurden im Produkt 1.36501 Betrieb von Kindertageseinrichtungen für die bauliche Unterhaltung (insbesondere zur Brandschutzsicherung) an städtischen Gebäuden, die von den freien Trägern genutzt werden, zusätzliche Mittel i. H. v. 1.000.000 EUR bereitgestellt. Diese Mittel wurden in das Haushaltsjahr 2017 übertragen. Durch die Stadt ist darüber hinaus geplant, auch in den Folgejahren ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen. Für das Jahr 2018 wurden daher weitere 1,5 Mio. EUR in Aussicht gestellt.

Zur Ausreichung der Mittel im Jahr 2017 wird mitgeteilt:

Im Rahmen von turnusmäßigen Vorortprüfungen durch den Fachbereich Sicherheit wird deutlich, dass die zum Teil seit Jahren erteilten Auflagen zum Brandschutz nicht im notwendigen Umfang erfüllt werden. Auch anhand der Begehungsprotokolle des Gesundheitsamtes und der Unfallkasse ergeben sich notwendige Maßnahmen zum Erhalt der Funktionstüchtigkeit der Kindertageseinrichtungen. Das heißt, dass in den Kindertageseinrichtungen die Sicherheit der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist und somit im Rahmen der hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung Betriebserlaubnisverfahren/ Fachaufsicht des Fachbereiches Bildung aufsichtsrechtliche Verfahren zur Kindeswohlsicherung zeitnah eingeleitet werden müssen.

Kommen die Träger nach einer angemessenen Fristsetzung der Auflagenerfüllung und Herstellung der Brandschutzsicherheit durch geeignete Maßnahmen nicht nach, ist die Stadt Halle (Saale) verpflichtet, diese Objekte bzw. Räume und Einzelgeschosse zu schließen.

Im derzeitigen Stadium der demografischen Entwicklung sind jedoch die vorhandenen Kapazitäten vorzuhalten. Insofern müssen für die betroffenen Kindertageseinrichtungen zur Gewährleistung der Betriebsfähigkeit zwingend und umgehend Investitionsmittel zur Verfügung gestellt werden. Diesem Anspruch wurde mit der Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln durch den o. g. Stadtratsbeschluss Rechnung getragen.

Prioritätensetzung und Fördervoraussetzungen:

Der Gebäudezustand und der damit verbundene Handlungsdruck, insbesondere beim Brandschutz sind vorliegende Tatsachen. Die auf Basis dieser Statusfeststellung beschlossene Prioritätenliste Investitionen in Kindertageseinrichtungen (BV V/2013/11981) dient als Entscheidungshilfe bei der Verteilung der finanziell notwendigen Investitionen.

Die bereitgestellten Mittel zur Beseitigung von Brandschutzmängeln und weitere zwingende Maßnahmen zur Werterhaltung sind unter folgenden Fördervoraussetzungen zu vergeben:

- Erbbaupachtvertrag zwischen der Stadt Halle (Saale) als Eigentümerin und dem freien Träger von Kindertageseinrichtungen (eigentümerähnliche Rechte und Pflichten des Trägers)
- Heimfallrecht an die Stadt - die Stadt ist weiterhin Eigentümerin des Objektes und profitiert somit von der Wertsteigerung des Objektes

Daher sind nur solche Kindertageseinrichtungen der freien Träger förderfähig, die beide Voraussetzungen erfüllen. Da es sich um städtische Objekte handelt, wird auf Festsetzung eines Eigenanteils des freien Trägers verzichtet.

Vergabeverfahren:

- 1.1. Die infrage kommenden Träger von Kindertageseinrichtungen werden auf der Grundlage der beschlossenen Prioritätenliste angeschrieben und aufgefordert eine entsprechende Antragstellung auf Projektförderung zu prüfen und vorzunehmen.
- 1.2. Nach Antragstellung auf Projektförderung werden im Team Betriebserlaubnis/Fachaufsicht Kita des Fachbereiches Bildung Aussagen zur Gesamtkapazität und ggf. bereits vorhandener Einschränkungen der Gesamtkapazität durch Auflagen hinsichtlich des Brandschutzes dokumentiert. Bei Vorliegen mehrerer Anträge erfolgt eine erste Prioritätensetzung entsprechend betriebserlaubnisrelevanter Kriterien zur Sicherstellung des Kindeswohls wie Stockwerk, Alter der betroffenen Kinder etc.
- 1.3. Eine Förderung erfolgt nur für Einrichtungen an wirtschaftlich sinnvollen und planerisch notwendigen Standorten. Für Kindertageseinrichtungen muss daher eine, unter Einbeziehung der demografischen Entwicklung, positive Bewertung hinsichtlich Bedarf und Auslastung vorliegen. Eine entsprechende Gewichtung und Bewertung der einzelnen Einrichtungen erfolgt nach der jeweils gültigen „Prioritätenliste Investitionen in Kindertageseinrichtungen“, die bei der Vergabe der Fördermittel bindend ist. Die Zuwendung ist zweckgebunden. Die Zweckbindungsfrist beträgt 15 Jahre.
- 1.4. Nach Prüfung des vollständig eingereichten Antrages sowie erforderlichenfalls nach zusätzlicher Abstimmung mit dem Träger und dem Team Betriebserlaubnis/Fachaufsicht Kita erteilt die Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bildung, Team Finanzierung Kita gegenüber dem Träger einen Zuwendungsbescheid über die Projektförderung.

Hierfür werden die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), veröffentlicht im MBI. LSA Nr. 51/2006 vom 27.12.2006, in ihrer jeweils aktuellen Fassung als verbindlich erklärt und sind zwingend einzuhalten und umzusetzen.

Die Investition wird aus den zusätzlich zur Verfügung gestellten Projektmitteln getätigt. Damit ist sie kein Bestandteil der zu schließenden Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung für die jeweilige Einrichtung.

- 1.5. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die sachgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Investition gegenüber der Stadt Halle (Saale) abzurechnen sowie die Mittelverwendung nachzuweisen.

Aktuell ergibt sich ein Investitionsbedarf im Rahmen der Förderverantwortung der Stadt für folgende Kindertageseinrichtungen entsprechend der Prioritätensetzung und Beachtung der Fördervoraussetzungen auf Basis der aktuell beschlossenen Prioritätenliste Investitionen in Kindertageseinrichtungen:

**Dringlichkeitsstufe 1 = 6 Einrichtungen freier Träger mit Erbbaupachtvertrag
- Kindertagesstätten**

- 5 Punkte = sehr dringender Handlungsbedarf

Freier Träger	Einrichtung	Eigentumsstruktur
AWO Kita gGmbH	Kita „Goldener Gockel“	Erbbaupacht (allgem. Zustand)
Kinderland u.G.	Kita „Knirpsenland I“	Erbbaupacht (Brandschutz)
Kinderland u.G./Volkssolidarität	Kita „Knirpsenland II“	Erbbaupacht (Brandschutz)
Kinderland Halle g.u.G./Volkssolidarität	Kita „Frohe Zukunft“	Erbbaupacht (Brandschutz)
Kinderland Halle g.u.G./Volkssolidarität	Kita „Juri Gagarin“	Erbbaupacht (Brandschutz)
Kinderland Halle g.u.G./Volkssolidarität	Kita „Zanderweg“	Erbbaupacht (Brandschutz)

**Dringlichkeitsstufe 2 = 5 Hort-Einrichtungen freier Träger mit Erbbaupachtvertrag
- Horte**

- 5 Punkte = sehr dringender Handlungsbedarf-

Freier Träger	Einrichtung	Eigentumsstruktur
AWO Kita gGmbH	Hort Goldener Gockel	Erbbaupacht (allgem. Zustand)
Erste Kreativitätsschule e. V.	Hort Onkel Uhu	Erbbaupacht (Brandschutz)
AWO Kita gGmbH	Hort Am Kirchteich	Erbbaupacht (allgem. Zustand)
Kinderland Halle g.u.G./Volkssolidarität	Hort Bäumchen	Erbbaupacht (Brandschutz)
Kinderland Halle g.u.G./Volkssolidarität	Hort Zanderweg	Erbbaupacht (Brandschutz)

Katharina Brederlow
Beigeordnete